

Satzung **des** **Schwimmclub Wurzen e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Ende der Mitgliedschaft
§ 6	Mitgliedsbeiträge
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Die Mitgliederversammlung
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 11	Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
§ 12	Der Vorstand
§ 13	Zuständigkeit des Vorstandes
§ 14	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
§ 15	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
§ 16	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Schwimmclub Wurzen e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Lüptitzer Str. 24 in Wurzen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele des Schwimmens, des Schwimmsports und verwandter Arten dieser Leibesübungen.
2. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit und den Gemeinsinn fördern.
3. Dies geschieht durch Pflege und Förderung:
 - a. des Breitensports
 - b. der sportlichen Jugendhilfe
 - c. des Wettkampfsportes
 - d. des Behindertensports
 - e. artverwandter Schwimmsportarten
4. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
5. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe der Wasserwacht Wurzen zu, mit der Auflage das dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
 - a. erwachsene Mitglieder
 - b. Kinder, jugendliche Mitglieder (bis 17. Lebensjahr) , Rentner und Versehrte
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöser oder politischer Anschauung werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
4. Eine Ablehnung muß schriftlich erfolgen.
5. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3- Mehrheit der Anwesenden und Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 *Ende der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, dem Vorstand gegenüber.
3. Er ist nur zum Schluß eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
4. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
6. wegen:
 - a erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b Zahlungsrückstand von mehr als 2 Vierteljahresbeiträgen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung (der Ausschluß entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge)
7. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
8. Der Beschluß über einen Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
9. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
10. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung bei dem Vorstand eingelegt werden.
11. Ist Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß zu entscheiden.
12. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 *Mitgliedsbeiträge*

1. Von den Mitgliedern werden Mindestbeiträge entrichtet.
2. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Quartals zu erheben.

§ 7 *Organe des Vereins*

1. Die Organe des Vereins sind :
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 *Die Mitgliederversammlung*

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (einschließlich der Ehrenmitglieder) eine Stimme, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig :
- a. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - b. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - c. Die Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung
 - f. Anträge über Satzungsänderungen
 - g. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - h. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - i. Entlastung des Vorstandes
 - j. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (auch Familienbeiträge)
 - l. Wahlen
 - m. Der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/ in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann statt der schriftlichen Ladung auch durch Veröffentlichung in der „Leipziger Volkszeitung“, insbesondere dem „Wurzener Tageblatt“ oder dem „Amtsblatt“ des Muldentalkreises erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 33% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl beschlußfähig. Zur Auflösung des Vereins und zur Zweckänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Beschlußfähigkeit hinsichtlich Auflösung des Vereins, Satzungsänderung und Zweckänderung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. In der Ladung zur Mitgliederversammlung oder Einberufung durch Veröffentlichung in den in § 10 Abs. 1 genannten Publikationsorganen kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit hinsichtlich Auflösung des Vereins, Satzungsänderung und Zweckänderung bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, der die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt hier kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen :
 - a. Geschäftsführer
 - b. stellv. Geschäftsführer
 - c. Schatzmeister (Gesamtvorstand)

(weibliche Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnungen in weiblicher Form)

2. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000,00 DM (bzw. 5.000,00 Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Der Vorstand hat in alle für den Verein abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Eine Verletzung dieser Vorschrift stellt eine Pflichtverletzung dar.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten de Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Sollte der steuerbegünstigte Zweck wegfallen, so kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.

Wurzen, den _____

.....
(Vorsitzender)